

Ordnung
der Zweiten Theologischen Prüfung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Landeskirchliche Prüfungsordnung II)

Vom 3. Januar 2017 (ABl. 2017 S. A 19)

Aufgrund von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Gegenstand.....	1
§ 2	Ziel der Prüfung	2
§ 3	Prüfungskommission.....	2
§ 4	Prüfungstermine und Zulassung.....	4
§ 5	Prüfungsbestandteile	4
§ 6	Lehrprobe im Religionsunterricht	5
§ 7	Prüfungsgottesdienst	5
§ 8	Klausurarbeiten	6
§ 9	Seelsorgeprüfung.....	7
§ 10	Kolloquium	7
§ 11	Verwaltungsprüfung.....	7
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 13	Prüfungsergebnisse, Zeugnis.....	8
§ 14	Unterbrechung der Prüfung	9
§ 15	Wiederholungsprüfung.....	9
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 17	Beschwerderecht	10
§ 18	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	11

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Organisation und die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

*

nichtamtlich

3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2

Ziel der Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung ist die Abschlussprüfung des Vorbereitungsdienstes für das Pfarramt und eine der Voraussetzungen für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Durch die Zweite Theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die für das Pfarramt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, insbesondere

- ob das geistliche, seelsorgerliche und theologische Urteilsvermögen die Ausübung des Dienstes als Pfarrer rechtfertigt,
- ob eine ausreichende Befähigung für Gottesdienste und Seelsorge, die nötige pädagogische Befähigung für den gemeinde- und religionspädagogischen Dienst in Kirchengemeinde und Schule sowie anwendungsbereite Kenntnisse der Bibel, der theologischen Lehre und der Kirchengeschichte vorhanden sind,
- ob ausreichende Kenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung vorliegen.

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Für die Leitung und Organisation der Zweiten Theologischen Prüfung wird vom Landeskirchenamt eine Prüfungskommission gebildet. Sie hat insbesondere die Aufgaben,

- a) über die Zulassung zum Prüfungsverfahren zu entscheiden,
- b) die Prüfungsaufgaben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu stellen,
- c) die Prüfungsdurchgänge zu organisieren und durchzuführen sowie hierfür Prüfer zu bestellen,
- d) über Beschwerden zu entscheiden und
- e) die Prüfungsergebnisse festzustellen.

Zur Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie zur Führung der laufenden Geschäfte kann die Prüfungskommission ein Mitglied beauftragen, soweit nicht ausdrücklich der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) der Präsident des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein ordiniertes Kirchenbeamter sowie zwei weitere ordinierte Theologen der Landeskirche, die für die Dauer von sechs Jahren vom Landeskirchenamt in die Prüfungskommission berufen werden.

(3) Für die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Buchstabe c beruft das Landeskirchenamt für die Amtszeit von sechs Jahren jeweils einen Stellvertreter. Der Landesbischof sowie der Präsident des Landeskirchenamtes bestimmen ihren Stellvertreter selbst. Das Landeskirchenamt kann aus wichtigen Gründen Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c abberufen und für die verbleibende Amtszeit neue Mitglieder berufen.

(4) Das Landeskirchenamt beruft auf Vorschlag der Prüfungskommission Theologen und Kirchenbeamte der Landeskirche als Prüfer. Mit der Abnahme der Lehrprobe können auch ein Bezirkskatechet gemeinsam mit einem Studienleiter des Theologisch- Pädagogischen Instituts der Landeskirche als Prüfer beauftragt werden. In dringenden Einzelfällen kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission zusätzlich Theologen oder Kirchenbeamte als Prüfer für eine Prüfung beauftragen, wenn ansonsten diese Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesbischofes den Ausschlag (Entscheidstimme). Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission, die mit einem der Prüflinge verlobt, verheiratet, bis zum zweiten Grad verwandt sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, dürfen als Prüfer für den jeweiligen Prüfungsjahrgang nicht eingesetzt werden und nehmen an der Sitzung zur Feststellung der Prüfungsergebnisse nicht teil.

3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

(7) Über die Sitzungen der Prüfungskommission ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Beauftragte nach Absatz 4 haben Anspruch auf Gewährung von Reisekostenvergütung gemäß der landeskirchlichen Reisekostenverordnung.

§ 4

Prüfungstermine und Zulassung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet vor Beginn des jeweiligen Prüfungsdurchgangs über die Zulassung zum Prüfungsverfahren, wenn

- a) die Lehrprobe mindestens mit ausreichend bewertet worden ist und
- b) die vorgeschriebenen Ausbildungskurse im Vorbereitungsdienst absolviert wurden.

Durch die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist der Prüfling zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. § 16 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(3) Die Prüflinge erhalten über die Zulassung sowie über die Prüfungstermine einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist den Prüflingen spätestens drei Wochen vor der ersten Prüfung bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsbestandteile

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus

1. einer Lehrprobe im Religionsunterricht, die bereits während des Pädagogischen Vikariats auszuarbeiten und zu halten ist (Lehrprobe),
2. einem Gottesdienst mit Predigt (Prüfungsgottesdienst),
3. einer thematisch orientierten Klausurarbeit (Große Klausur),
4. einer homiletischen Klausurarbeit mit Übersetzung eines griechischen neutestamentlichen Bibeltextes (Kleine Klausur),

5. einer schriftlichen Bearbeitung eines Seelsorgeprotokolls (Seelsorgeprüfung),
6. einem Kolloquium,
7. einer Prüfung über Grundkenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung (Verwaltungsprüfung).

§ 6

Lehrprobe im Religionsunterricht

- (1) Die Lehrprobe – bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung, der Unterrichtsstunde sowie einem anschließenden Fachgespräch – wird während des Pädagogischen Vikariats im Religionsunterricht gehalten. Die Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mentor das Thema der Lehrprobe sowie den Termin und gibt dies dem Prüfling drei Wochen vor der zu haltenden Unterrichtsstunde bekannt. Gleichzeitig ist der von der Prüfungskommission bestimmte Prüfer dem Prüfling mitzuteilen.
- (2) Ein Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung ist dem Prüfer rechtzeitig vorher, spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin zuzuleiten.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung umfasst theologische und methodisch-didaktische Vorüberlegungen und einen Unterrichtsverlaufsplan. Die Ausarbeitung soll eine Länge von 20 Seiten mit 44.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten.
- (4) Beurteilt werden in einer Note Inhalt und Aufbau der schriftlichen Ausarbeitung, der praktische Vollzug der Stunde sowie die Reflexions- und Gesprächsfähigkeit des Prüflings.
- (5) Ist die Lehrprobe mit nicht ausreichend bewertet worden, soll dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Prüfungseinheit rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung zu wiederholen. § 15 gilt entsprechend.

§ 7

Prüfungsgottesdienst

- (1) Für den Prüfungsgottesdienst schlagen die Prüflinge der Prüfungskommission geeignete Prüfungstermine vor. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest, bestimmt den Prüfungsort sowie den Predigttext und benennt

3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

den Prüfer. Nach dem Gottesdienst soll ein Auswertungsgespräch stattfinden, welches nicht bewertet wird.

(2) Für die schriftliche Ausarbeitung der Predigt stehen dem Prüfling zehn Tage zur Verfügung. Der Prüfling hat die schriftliche Ausarbeitung dem Prüfer spätestens drei Tage vor dem Gottesdienst zuzuleiten.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung umfasst die wörtlich niedergeschriebene Predigt, eine Darstellung der Vorüberlegungen, die Angabe der verwendeten Literatur und der für den Gottesdienst ausgewählten Lieder. Die Predigt ist im Gottesdienst gut memoriert zu halten.

(4) Beurteilt werden in einer Note der Vollzug des Gottesdienstes sowie die Predigt unter exegetischem, dogmatischem und praktisch-theologischem Aspekt.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) Die Termine der Klausurarbeiten werden mit der Zulassung bekannt gegeben. Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben.

(2) In der Großen Klausurarbeit, für die acht Stunden zur Verfügung stehen, ist ein von der Prüfungskommission vorgegebenes theologisches Thema zu behandeln. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, ein theologisches Thema sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten.

(3) Bei der Kleinen Klausurarbeit, die sich über drei Stunden erstreckt, wird die homiletische Bearbeitung einer von der Prüfungskommission gestellten Aufgabe erwartet. In der ersten Stunde ist ein neutestamentlicher Bibeltext mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen.

(4) Für beide Klausuren stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Altes und Neues Testament im Urtext und in einer deutschen Übersetzung, griechisches und hebräisches Wörterbuch, die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche sowie das Evangelische Gesangsbuch. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bei der Kleinen Klausur ist die deutsche Bibel erst nach Abgabe der Übersetzung zugelassen.

§ 9

Seelsorgeprüfung

- (1) Der Termin für die Seelsorgeprüfung wird mit der Zulassung bekannt gegeben.
- (2) In der Seelsorgeprüfung, die sich über drei Stunden erstreckt und für die als Hilfsmittel Bibel und Gesangbuch zur Verfügung stehen, hat der Kandidat durch schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Seelsorgeprotokolls nachzuweisen, dass er in der Lage ist, seelsorgerliches Geschehen wahrzunehmen und zu beurteilen.

§ 10

Kolloquium

- (1) In dem Kolloquium über ein theologisch-kirchliches Thema hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, das in der Ausbildung Erworbene angesichts praktischer Fragestellungen anzuwenden und die biblische Botschaft zu erschließen und persönlich zu verantworten. Besonderer Wert wird auf die Kenntnis der Bibel und der Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche sowie das Erkennen theologischer Zusammenhänge gelegt. Innerhalb des Kolloquiums ist auch je ein Text aus dem Alten und dem Neuen Testament im Urtext zu lesen und zu übersetzen; dies entfällt, soweit der Prüfling während des Studiums nicht in Alten Sprachen unterwiesen wurde.
- (2) Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Prüflingen und drei Prüfern bestehen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch einen Prüfer ein Protokoll geführt. Die Prüfungsdauer beträgt zwei Stunden.

§ 11

Verwaltungsprüfung

- (1) In der Verwaltungsprüfung haben die Prüflinge den Nachweis zu erbringen, dass sie die für den Dienst eines Pfarrers wichtigen kirchlichen Rechtsvorschriften kennen und sie praktisch anzuwenden wissen, und dass sie den organisatorischen Aufbau der sächsischen Landeskirche überblicken.
- (2) Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Prüflingen und zwei Prüfern bestehen. Über den Verlauf der Verwaltungsprüfung wird durch einen Prüfer ein Protokoll geführt. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten pro Prüfling betragen.

3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die in den einzelnen Prüfungseinheiten gezeigten Prüfungsleistungen werden in arabischen Ziffern wie folgt benotet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zwecks differenzierter Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Lehrprobe, der Prüfungsgottesdienst sowie die Klausuren und die Seelsorgeprüfung werden von zwei Prüfern schriftlich beurteilt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt, der ein Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten gebildet.

(3) Bei der mündlichen Prüfung legen die jeweiligen Prüfer einer Prüfungsgruppe die Einzelnoten gemeinsam fest.

§ 13

Prüfungsergebnisse, Zeugnis

(1) In einer abschließenden Sitzung der Prüfungskommission werden für alle Prüflinge die Ergebnisse der Prüfung festgestellt. An dieser Sitzung nehmen die Prüfer des jeweiligen Prüfungsdurchgangs als Gäste ohne Stimmrecht teil.

- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Einzelnoten und die daraus gebildeten Gesamtprüfungsnoten aller Prüflinge sowie alle sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission festzuhalten sind.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet, wer die Zweite Theologische Prüfung infolge unzureichender Leistungen oder wegen festgestellter Verstöße nach § 16 insgesamt nicht bestanden hat.
- (4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten mindestens „ausreichend“ sind. Wurde die Lehrprobe oder der Prüfungsgottesdienst nur mit „ausreichend“ bewertet, so hat die Prüfungskommission den Auftrag zur Förderung des Prüflings zu erteilen.
- (5) Wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Präsidenten des Landeskirchenamtes zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission die Prüfungsergebnisse festgestellt hat.
- (6) Das Abschlusszeugnis erhält die Gesamtprüfungsnote, eine Aufstellung aller Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen der Prüfung.
- (7) Nach Prüfungsabschluss kann den Geprüften innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Abschlusszeugnisses Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt werden.

§ 14

Unterbrechung der Prüfung

Konnte ein Prüfling infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit an einer oder mehreren Prüfungseinheiten nicht teilnehmen, so steht ihm das Recht zu, die ausgefallenen Prüfungseinheiten nachzuholen. Die jeweils erforderlichen Entscheidungen trifft die Prüfungskommission.

§ 15

Wiederholungsprüfung

(1) Sind weniger als drei Einzelnoten „nicht ausreichend“, kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden. Sind auch diese Wiederholungsprüfungen „nicht ausreichend“, kann die Zweite Theologische Prüfung insgesamt einmal wiederholt werden. Sind drei oder mehr Einzelnoten „nicht ausreichend“, kann die Zweite Theologische Prüfung insgesamt einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

(2) Die Termine für Wiederholungsprüfungen bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel vor dem nächsten regulären Prüfungszeitraum, im Falle der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung insgesamt zum nächsten regulären Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(3) Hat der Prüfling auch die letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, stellt die Prüfungskommission fest, dass er die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Hierüber erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Die Frist nach § 13 Absatz 7 zur Einsicht in die Prüfungsakte beginnt mit Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn ein Prüfling nach Prüfungszulassung ohne triftige Gründe zurücktritt oder ohne triftige Gründe zu einer Prüfungseinheit nicht erscheint, wird die Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.

(2) Triftige Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen sowie in besonders schweren Fällen die Fortsetzung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Zweite Theologische Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission über die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen sonstige Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Ordnung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt

werden, dass Rechtsvorschriften verletzt worden sind oder pflichtgemäßes Ermessen missbraucht wurde.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II) vom 17. Dezember 1996 (ABl. S. A 11) in der Fassung vom 19. Juli 2005 (ABl. S. A 118) außer Kraft.
 - (3) Die Mitglieder der vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehenden Prüfungskommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 3 dieser Ordnung im Amt.
-